

# Flucht- und Rettungspläne DIN ISO 23601



## Grundlagen / Notwendigkeit

Die Verpflichtung zur Aufstellung von Flucht- und Rettungsplänen **ergibt sich aus dem Arbeitsstättenrecht (Arbeitsstättenverordnung § 4, Abs. 4)**. Hiernach muss der Unternehmer/Arbeitgeber Voraussetzungen für den Gefahrfall schaffen, zu denen u.a. auch eindeutige Verhaltenshinweise, Übersichten über die vorhandenen Mittel zur Selbsthilfe (z.B. Notrufeinrichtungen, Löschgeräte, Erste Hilfe-Material) und die Darstellung der Rettungswege gehören.

Flucht- und Rettungspläne sind immer dann aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung dies erfordern. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn:

- ungünstige Flucht- und Rettungsmöglichkeiten (lange Wege) vorliegen,
- die baulichen Anlagen unübersichtlich sind
- besondere Gefahren (z.B. explosions- oder brandgefährdete Anlagen) vorhanden sind.

Weiterhin werden entsprechende Pläne von den Unfallversicherungsträgern oder behördlichen Einrichtungen im Einzelfall gefordert, wenn sich z.B. viele ortsunkundige Personen in Objekten aufhalten oder Sonderbauvorschriften dieses vorsehen.

BRANDSCHUTZ  
RETTUNGSDIENST  
TECHNISCHE  
HILFELEISTUNG  
UMWELTSCHUTZ  
KATASTROPHENSCHUTZ

## Gestaltung

Die Flucht- und Rettungspläne sind **nach den Vorgaben der DIN ISO 23601 (bis Dezember 2010: BGV A 8 oder GUV-V A 8 bzw. nach der DIN 4844-3)** übersichtlich zu gestalten und aktuell zu halten.

Die Plangröße darf das Format DIN A 3, der Maßstab 1:250 nicht unterschreiten.

Nur in besonderen Ausnahmen (z.B. Beherbergungsbetriebe) sind kleinere Formate zulässig.

Die Pläne haben eine grüne Kopfzeile mit weißer Schrift, eine Legende, Verhaltensregeln für den Brandfall und Unfälle, und einen Zeichnungskopf (Planersteller, Erstellungsdatum, Stockwerksbezeichnung, ...). Soweit nur ein Teil aller Grundrisse des Objektes dargestellt ist, sollte eine Übersichtsskizze die Lage im Gesamtkomplex verdeutlichen.

Grundrisse sollen vorzugsweise vereinfacht im Maßstab 1:100 einheitlich für ein Objekt erstellt werden. Rettungs- und Brandschutzzeichen gemäß ISO 7010 (BGV A 8 und DIN 4844-2) sind unmissverständlich und ortsbezogen einzuzichnen.



## Anzahl / Anbringung

Flucht- und Rettungspläne müssen **in den Zugangsbereichen geschossweise** jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Hierzu sind die Materialien entsprechend licht- und witterungsbeständig zu wählen. Eventuell ist die Verwendung von langnachleuchtenden Materialien oder Leuchtmitteln zur Erkennbarkeit bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sinnvoll oder erforderlich.

**Die Darstellungen in den Plänen müssen auf den jeweiligen Standort bezogen lagerichtig sein.**

## Weitere Informationen erhalten Sie bei:

**Alarm- und Einsatzplanung** des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der **Feuerwehr Hannover**  
Tel.: 0511 / 912 - 1288

Brandschutzmerkblatt: K-09  
Herausgeber: Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Stand: 01/11

Seite 1 von 1